

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 28. Oktober 1999**

**(Rechtssache C-411/99)**

(1999/C 366/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Oktober 1999 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Josef Christian Schieffer, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 95/47/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen verstoßen, indem sie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen den in der Rechtssache C-386/99<sup>(2)</sup> vorgetragenen; die in Artikel 8 der Richtlinie festgesetzte Frist ist seit dem 23. August 1996 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl Nr. L 281, vom 23.11.1995, S. 51.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

**Streichung der Rechtssache C-474/98<sup>(1)</sup>**

(1999/C 366/39)

Mit Beschluß vom 20. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-474/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif Lille) — Clinique Grégoire SA gegen Direction régionale des impôts du Nord-Pas-de-Calais — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 13.3.1999.

**Streichung der Rechtssache C-116/99<sup>(1)</sup>**

(1999/C 366/40)

Mit Beschluß vom 21. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-116/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 188 vom 3.7.1999.

**Streichung der Rechtssache C-349/98<sup>(1)</sup>**

(1999/C 366/41)

Mit Beschluß vom 22. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-349/98 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 340 vom 7.11.1998.

**Streichung der Rechtssache C-12/99<sup>(1)</sup>**

(1999/C 366/42)

Mit Beschluß vom 23. September 1999 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-12/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 13.3.1999.